

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) vom 25. November 2015

# Merkblatt zur Förderung bodenschonender Holzernte: Holzerntetechniken, Vorrücken mit Rückepferden und bodenschonende Holzbringung mittels Seilkraneinsatz

(hierbei handelt es sich um einen Auszug und eine Zusammenfassung der wesentlichsten Bestimmungen und Inhalte der VwV NWW)

## 1. Was wird gefördert?

a) Gefördert wird je Unternehmen die **einmalige Beschaffung**:

- eines Raupen-Vorliefersystems (Rückeraupe) und/ oder
- eines Paares Moor- oder Kombinationsbänder (Anteil Moorbandplatten mind. 50%) für Forstmaschinen.

b) Gefördert wird außerdem das bodenschonende Vorrücken von Holz mittels Rückepferden und die

c) bodenschonende Holzbringung mittels Seilkraneinsatz in Privatwaldbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 200 ha.

Über Leasing oder Mietkauf finanzierte Maschinen und Bänder sind nicht förderfähig.

## 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt für die unter Nr.1 a) und b) genannten Fördertatbestände sind Holzurückunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Baden-Württemberg, soweit sie die Voraussetzungen von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen.

Als KMU gelten Unternehmen die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. Euro beläuft.

Es können nur Rückunternehmen gefördert werden, die ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen.

Antragsberechtigt für Maßnahmen der Nr. 1 c) „bodenschonende Holzbringung mittels Seilkraneinsatz“ sind Privatwaldbetriebe mit einer Forstbetriebsfläche bis maximal 200 ha. Hierbei können nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt werden, die ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen.

## 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen unteren Forstbehörde mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. Zuständig ist die untere Forstbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betriebssitz oder die Niederlassung des Antragstellers liegt.

Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie im Internet im MLR-Förderwegweiser unter

[www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+\\_NWVW\\_](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Nachhaltige+Waldwirtschaft+_NWVW_)

oder bei Ihrer zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt.

## 4. Bis wann muss ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Voraussetzung für die Einbeziehung der Förderanträge ist die rechtzeitige Vorlage der Förderanträge (einschließlich sämtlicher Anlagen) beim Regierungspräsidium Tübingen (Bewilligungsbehörde).

Hierzu ist es notwendig, dass die Förderanträge möglichst bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. bei der zuständigen unteren Forstbehörde eingereicht werden.

Anträge über die Förderung von Holzernte-Techniken werden gemäß festgelegten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen gereiht (Priorisierung) und danach bewilligt.

*Priorisierung der Anträge (betrifft nur Maßnahme Bodenschonende Holzernte-Techniken unter 1a):*

Mit EU-Mitteln kofinanzierte Maßnahmen müssen gem. Artikel 49 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand von festgelegten Auswahlkriterien priorisiert werden. Es können nur solche Projekte gefördert werden, welche die für eine Förderung notwendige Mindestpunktzahl erreichen.

Als ein wesentliches Auswahlkriterium gilt, dass der Antragsteller ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzt.

Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget.

Stichtage und Budget werden auf der MEPL-Homepage vorab veröffentlicht.

Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien für die Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III)“ ([www.mepl.landwirtschaft-bw.de](http://www.mepl.landwirtschaft-bw.de)) zu entnehmen.

## 5. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen:

#### *Allgemeine Voraussetzungen:*

Je Unternehmen kann jeweils nur einmalig eine Förderung eines Paars Moor- oder Kombinationsbänder und/oder eines Raupen-Vorliefersystems erfolgen.

Gefördert werden nur Maschinen und Geräte, die eine nachweisliche Praxistauglichkeit für Forstarbeiten aufweisen (z.B. über eine vorhandene bzw. in Aussicht gestellte Anerkennung durch den Forsttechnischen Prüfungsausschusses (FPA-Anerkennung) oder ggf. eine fachliche Bewertung des Fachbereichs Waldarbeit beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion).

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn pro Antrag ein Schwellenwert von 1.000 Euro erreicht wird.

Rabatte und eingeräumte Skonti sind nicht zuwendungsfähig. Ebenso ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Forstbetriebe, die vom Vorsteuerabzug nicht Gebrauch machen.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Einklang mit dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Umweltrecht inklusive den Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang stehen.

Die Zweckbindungsfrist für bodenschonende Holzerntetechnik beträgt 5 Jahre.

Werden während des 5-jährigen Zweckbindungszeitraums die geförderten Maschinen/ Bänder aufgrund vorzeitigen Verschleißes nicht gleichwertig ersetzt oder werden die geförderten Maschinen/ Bänder vorzeitig veräußert, muss dies der Bewilligungsbehörde umgehend angezeigt werden. Die Bewilligungsstelle behält sich in solchen Fällen eine Rückforderung des Förderbetrags vor.

#### *Prüf- und Betretungsrecht von Kontrollpersonen:*

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von dem oder der Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

#### *Auflagen:*

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-K) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Wenn es für die Umsetzung der geförderten Projekte notwendig ist, kann die Bewilligungsbehörde weitere Auflagen formulieren.

#### **Publizitäts-, Transparenz- und Evaluierungsbestimmungen für EU-geförderte Maßnahmen (bodenschonende Holzerntetechnik):**

Bei allen Vorhaben, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Nähere Informationen hierzu sind dem Merkblatt „Verpflichtungen der Begünstigten bezüglich Informations- und PR-Maßnahmen bei Vorhaben nach dem MEPL III“ ([www.mepl.landwirtschaft-bw.de](http://www.mepl.landwirtschaft-bw.de)) zu entnehmen.

Ausführungen zu Transparenz und Evaluierung können den „Erklärungen des Antragstellers“, die Bestandteil des Antragsformulars sind, entnommen werden.

#### **Sanktionsregelungen für EU-geförderte Maßnahmen (bodenschonende Holzerntetechnik):**

Das Merkblatt „Sanktionen“ ist zu beachten. Diese sind abrufbar unter:

[http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/NWW+\\_+Foerder\\_+und+Zahlungsantraege\\_+Unterlagen+\\_2014\\_2020](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/NWW+_+Foerder_+und+Zahlungsantraege_+Unterlagen+_2014_2020)

## 5.2 Spezielle Voraussetzungen bei einzelnen Fördertatbeständen:

### 5.2.1 Bogie-Bänder

Förderfähig ist je Unternehmen die Beschaffung von einem Paar **Moor-** oder **Kombinationsbänder** für 6-Rad- und 8-Radmaschinen. Die **Kombinationsbänder** (abwechselnd tragende und traktionsunterstützende Platten) müssen dabei zwingend **zu 50 % Moorplatten** enthalten.

Auch Kunststoffbänder sind förderfähig, solange sie als tragende (= druckverteilende) Bänder ausgeformt sind.

Förderfähig sind derzeit folgende Moorbänder-Typen sowie Bänderkombinationen:

#### Firma Olofsfors:

<b>Moorband</b>	<b>Eco-Magnum</b>
<b>Moorband</b>	<b>ECO-Baltic</b>
<b>Moorband</b>	<b>ECO-U</b>

#### Firma Clark:

<b>Moorband</b>	<b>TXL</b>
<b>Moorband</b>	<b>TXCL</b>
<b>Moorband</b>	<b>Flotation</b>

#### Firma KOX - TRAXX (analog ,Clark'-Bänder):

<b>Moorband</b>	<b>Terra XL 150</b>
<b>Moorband</b>	<b>FL 10 und FL 15</b>

#### Sonstige:

<b>Moorband:</b>	<b>Felasto PUR GmbH &amp; Co. KG (Kunststoff)</b>
<b>Moorband:</b>	<b>Street-Rubbers GbR (auf Stahlelemente vulkanisierter Gummi)</b>

Vergleichbare Bändertypen können ebenfalls gefördert werden.

Im Zweifelsfall erfolgt eine fachliche Bewertung durch den Fachbereich Waldarbeit beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion.

### 5.2.2 Seilkraneinsatz im Privatwald bis 200 ha

Es können nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt werden, die ein von FSC oder PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen.

## 5.3 Art der Zuwendung/ Zuwendungsfähige Ausgaben/ Umfang und Höhe der Zuwendung:

### a) Holzerntetechniken:

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die über Rechnungsbelege nachgewiesenen Ausgaben:

- 20 % für die einmalige Beschaffung eines Raupen-Vorliefersystems
- 30 % für die einmalige Beschaffung von einem Paar Moor-oder Kombinationsbändern

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Antragsteller mindestens drei Angebote einzuholen. Die den Vergleichsangeboten zugrundeliegende Leistungsbeschreibung muss vergleichbar und hinreichend detailliert sein, ebenso die vorgelegten Angebote. Angebote, die die Leistungsbeschreibung nicht abbilden, sind zur Plausibilisierung nicht geeignet.

In begründeten speziellen Einzelfällen können auch weniger Angebote akzeptiert werden.

### b) Vorrücken mit Rückepferden:

Die Förderung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter vorgerückter Holzmenge gewährt.

Gefördert werden die mit Pferden vorgerückten Holzmengen aus Wäldern in Baden-Württemberg mit einem Festbetrag je Festmeter. Grundlage zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags sind die am Jahresende vom Rückeunternehmen mittels Abrechnungen nachgewiesenen Holzmengen, die mittels Rückepferd innerhalb Baden-Württembergs vorgerückt wurden. Bei Abrechnungen auf Stundenbasis können pro Stunde 5 Festmeter angerechnet werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt **2 Euro pro Erntefestmeter**, der mittels Rückepferd vorgerückt wurde.

### c) Seilkraneinsatz im Privatwald bis 200 ha

Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung pro Festmeter gerückter Holzmenge gewährt. Gefördert werden mittels Seilkran in Wäldern in Baden-Württemberg gerückte

Holz mengen mit einem Festbetrag je Festmeter. Als anrechnungsfähig gelten auch sämtliche im kombinierten Verfahren gerückte Holz mengen, soweit sie unmittelbar mit dem Seilkraneinsatz zusammenhängen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt **10 Euro pro Erntefestmeter**, der mittels Seilkran gerückt wurde.

## 6. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid bzw. eine Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

## 7. Welche Anlagen sind dem Antrag beizufügen

*Bodenschonende Holzernte Rückepferd und Seilkran:*

- Lageplan (betrifft Maßnahme „Seilkran im PW < = 200 ha“)
- Ein von FSC oder PEFC anerkanntes Unternehmerzertifikat.
- De-minimis Erklärung
- Ggf. Zeichnungsberechtigung

*Bodenschonende Holzernte – Holzernte-Techniken:*

- Eine **Projektbeschreibung** mit der die geplante Maßnahme detailliert beschrieben wird und in der eine Kostenaufstellung (Kostenplan) aufgeführt wird.
- 3 Preisanfragen (**vergleichbare Angeboten**) um die Kosten zu plausibilisieren.
- Die Vorlage eines **Finanzierungsnachweises** ist bei Fördervorhaben mit mehr als 20.000 € Gesamtkosten (netto) Pflicht für alle Antragsteller. Bei Antragstellern des privaten Rechts kann der Finanzierungsnachweis in Form einer Bankbürgschaft, Kreditzusage, Kontokorrentkredit, Bonitätsauskunft der Bank oder ähnliches vorgelegt werden
- Wird der Antrag nicht vom eigentlichen Antragsteller unterzeichnet, ist eine **Zeichnungsberechtigung** (Vollmacht) vom Antragsteller für den Unterzeichnenden beizufügen.
- Ein von FSC oder PEFC anerkanntes Unternehmerzertifikat.

## 8. Wie ist die Durchführung/ Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle (RP) über die zuständige untere Forstbehörde unmittelbar nach deren Abschluss, **spätestens aber mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Vorlagetermin** mittels Verwendungsnachweis (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Kann der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen und ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist zu stellen (eine verspätete Vorlage gilt als Auflagenverstoß und führt u.U. zu Sanktionierungen).

## 9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Zum Erhalt der bewilligten Mittel reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller über die zuständige untere Forstbehörde einen Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde ein. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Kontrolle der Fördermaßnahme erfolgt die Auszahlung der Zuwendung.

## 10. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuwendungshöhe basiert auf den über Rechnungsbelegen nachgewiesenen Ausgaben. Daher sind der Bewilligungsbehörde mit Einreichen des Verwendungsnachweises folgende Nachweise vorzulegen:

- Rechnungsbelege (Originale oder beglaubigte Kopien)
- Zahlungsnachweise (Sachkontoauszug, Kontoauszug, von der Bank abgestempelten Einzahlungsbeleg u.ä.), die die Zahlung belegen.
- Einen Sachbericht, aus dem hervorgeht in welcher Art und Weise und ggf. unter welchen Abweichungen von der Planung, der Verwendungszweck erfüllt und dabei die Zuwendung verwendet wurde.
- Eine Belegliste, in der alle Rechnungen chronologisch aufgeführt werden. Die Belegliste kann im Förderwegweiser digital aufgerufen, ausgefüllt und dann gedruckt werden. Die Belegliste ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Verwendungsnachweis beizulegen.

## 11. Hinweis:

Um Ihre Förderung nicht zu gefährden, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie Änderungen gegenüber dem Antrag bzw. Zuwendungsbescheid immer rechtzeitig anzeigen!

Fragen Sie im Zweifelsfall lieber einmal zu viel nach. Ihre zuständige untere Forstbehörde berät Sie gerne!